

Pflegeplan für die landschaftspflegerischen Anlagen –

1. Vorbemerkungen

Im diesem Flurbereinungsverfahren werden vorhandene Biotope, wie z.B. mehrere Tümpel, erneuert, gesichert und weiterentwickelt. Dazu werden mehrere Bäche in ihrer Durchgängigkeit verbessert und Hecken mit einem Umfang von rund 0,4 neu angelegt. Die Maßnahmen erfolgen als Ausgleich für die Eingriffe durch die Flurneuordnung, für die Erbringung eines ökologischen Mehrwerts und für das Ökokonto der Gemeinde.

2. Zuständigkeiten

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend beschrieben werden, gehen in das Eigentum der Gemeinde Salach über. Für das Einhalten und die Durchführung der nachfolgend genannten Pflegemaßnahmen und Nutzungen ist die Gemeinde zuständig.

Für die fachliche Beratung können die Untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte herangezogen werden.

Für die Pflege der Gehölze und für die Mäharbeiten werden, soweit möglich, die ortsansässigen Landwirte eingesetzt. Die Flächen werden den Landwirten kostenfrei zur Verfügung gestellt (pachtfrei). Für die Pflege erhalten sie eine Vergütung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde, gegebenenfalls können Zuschüsse aus Förderprogrammen des Landes (Landschaftspflegerichtlinie) beantragt werden. Wenn eine Pflege durch die Landwirte nicht möglich ist, muss die Gemeinde den Bauhof oder eine Fachfirma beauftragen.

Die Gemeinde entscheidet dies nach der Übergabe der landschaftspflegerischen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft

3. Landschaftspflegerische Anlagen

3.1 Linienhafte Anlagen

Hecken

Pflege: Gehölzbestände im Lauf von 10 Jahren in Abschnitten von etwa 1/3 der Länge auf den Stock setzen. Bei kurzen Hecken einzelbuschweises Auslichten. Stellenweise Totholz belassen. Schnittgut häckseln und vor Ort ausbringen oder Kompostierplatz. Kein Verbrennen.

Zeitraum: Oktober bis Februar

Folgende Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von ca. 40 ar gehören im Flurneuordnungsgebiet Salach-Bärenbach zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in ha/ ar	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
510	15 ar	
511	1 ar	
515	25 ar	

Baumreihe

Pflege: Ab dem 4. Jahr nach der Pflanzung Erziehungsschnitt, später Unterhaltungsschnitt alle 10 Jahre, Schnittgut entfernen. Grünfläche zweimal im Jahr mähen, Anfang Juni und Ende August. Grüngut abräumen, kann als Futter verwendet werden.

Zeitraum:

Grünflächen von Anfang Juni bis Ende August

Baumschnitt zwischen Oktober und Februar

Folgende Maßnahme gehört im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in ha/ ar	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
512	10 ar	

3.2 Obstbaumhochstämme

Obstbaumpflanzaktion am Verfahrensende für die Grundstückseigentümer zur Verjüngung der Streuobstbestände. Hier wird die Pflege von den jeweiligen Eigentümern durchgeführt. Falls die Gemeinde ebenfalls Bäume aus dieser Maßnahme erhält, führt diese die Pflege durch oder vergibt diese.

Pflege: Ab dem 1. Jahr nach der Pflanzung Erziehungsschnitte solange nötig, später Unterhaltungsschnitt alle 10 Jahre, Schnittgut entfernen.

Zeitraum: Herbst oder Frühjahr

Folgende Maßnahme gehört im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche in ha/ ar	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
595	Verteilt über Gebiet	

3.3 Wasserflächen (Feuchtbiotope)

Neuanlage und Wiederherstellung von Teichen und Tümpeln

Pflege: Jährliche Kontrolle. Pflegemaßnahmen jeweils im September. Entfernung abgestorbener Pflanzenteile und ggf. des nährstoffreichen Bodenschlammes. Mähen angrenzender Grünflächen. Mähen der angrenzenden Hochstaudenfluren ca. alle 2 Jahre. Rückschnitt von Bäumen Gehölzen am Rand, um die Besonnung zu gewährleisten und Laubeintrag zu reduzieren. Schnittgut kann am Rand aufgehäuft werden und bietet dann Rückzugsmöglichkeiten.

Folgende Maßnahmen gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:
529 und 539 = Wiederherstellung Tümpel, 532 = Aufwertung Naturdenkmal,
581 = Aufwertung Tümpel, 590 = Neuanlage Tümpel

Maßnahme-Nr.	Fläche in ar	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
529	1	
532	4	
539	2	
581	7	
590	12	

3.4 Wiederherstellung von naturnahen Wasserläufen

Pflege: Mit Gras und Hochstauden bewachsene Böschungen abschnittsweise jährlich ab Oktober mähen. Eine Hälfte jeweils stehen lassen. Somit werden die Bestände alle zwei Jahre gemäht.

Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Pflege der Bachgehölze durch streifenweises auf den Stock setzen alle 15-20 Jahre. Weiden sind zu Kopfweiden sind zu entwickeln

Bei Bedarf Ausräumen des Bachbetts von angeschwemmten Material, das zu Staus führen könnte. Entfernung von Invasiven Neuphyten.

Zeitraum:

Hochstaudenfluren jährlich ab Oktober (nur eine Hälfte)

Gehölzpflege bei Bedarf zwischen Oktober und Februar.

Folgende Maßnahmen gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Fläche (ar)/ Länge (m)	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
522 (Freilegung Kapfklingenbach)	100 m + 6a Hochstaudenflur	

3.5 Renaturierung von Wasserläufen und Verbesserung der Durchgängigkeit

Pflege: wie unter 3.4. Jährliche Kontrolle der Gewässer. Bei Bedarf Ausräumen des Bachbetts oder des Durchlasses von angeschwemmten Material, das zu Staus führen könnte. Bei dem Durchlass (210) ggf. Ausspülungen in der Bachsohle beseitigen. Bei Bedarf Lücken im Steinwurf der rauen Rampe schließen.

Zeitraum: Wie 3.4, Gewässerschau ab Oktober.

Folgende Maßnahmen gehören im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:
210 = Vergrößerung Durchlass Braunhaldebach, 211 = raue Rampe Bärenbach, 312 = Abbruch Überfahrt, 520 Renaturierung Wiesenbach (Entfernung Sohlschalen + Anlage Hochstaudenflur, Renaturierung Einmündung – raue Rampe) , 522 Freilegung Kapfklingenbach + Anlage Hochstaudenflur,

Maßnahme-Nr.	Fläche (ar)/ Länge (m)	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
210 (Durchlass)	8 m	
211 (raue Rampe)	40 m	
312 (Abbruch Überfahrt)	1 ar	
520 (Entfernung Sohlschalen)	110 m + 11a Hochstaudenflur	
520 (raue Rampe)	15 m	

3.6 Neuanlage von Trockenmauern

Pflege: jährliche Kontrolle auf Schadstellen und ggf. Reparatur. Nach Bedarf jährlich im Herbst entbuschen und freimähen. Schnittgut abräumen. Mindestens die Hälfte der Mauer sollte frei von Bewuchs sein.

Zeitraum: Unterhaltungsmaßnahmen zwischen Oktober und Februar

Instandsetzungsmaßnahmen nur nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde

Folgende Maßnahme mit einer gehört im Flurneuordnungsgebiet zu diesem Biotoptyp:

Maßnahme-Nr.	Länge	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
598	10 m	

3.7 Sonstige Maßnahmen der Landschaftspflege (z.B. Nisthilfen)

Pflege: Jährliche Kontrolle und ggf. Reinigung der Nistkästen außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr. Entfernung von alten Nesten und Kot.

Zeitraum: Oktober bis Februar

Beim Fledermausquartier nur einmal jährliche Kontrolle auf Besiedelung. Außen die Einflugöffnungen von Bewuchs freihalten und aufkommende größere Bäume oder Gehölze bei Bedarf entfernen. Wenn möglich ist Handarbeit zu bevorzugen.

Zeitraum: Oktober bis Februar

Totholzhäufen und Wurzelstöcke von störendem Aufwuchs freihalten. Die Flächen sind zusammen mit den angrenzenden Böschungen zusammen zu pflegen.

Zeitraum: Oktober bis Februar

Hinweise zu den Nistkästen für Halsbandschnäpper:

Die Nistkästen sind nicht vor Mitte/Ende April zugänglich und ab Anfang/Mitte September unzugänglich zu machen. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit bzw. Unzugänglichkeit hat jährlich zu erfolgen. Dies kann durch Schließung/Öffnung des Einfluglochs oder durch Auf- und Abhängen des Nistkastens erfolgen.

Folgende Maßnahmen gehören im Flurneuordnungsgebiet dazu:

517 = Umbau Wasserhochbehälter in Fledermausquartier, 594 = Haselmauskästen, 596 = Nistkästen für Vögel, 597 = Fledermauskästen, 599 = Totholz/Wurzelstücke (CEF)

Maßnahme-Nr.	Stückzahl	Kosten pro Pflegegang/ Jahr
517 Fledermausquartier	1	
594Haselmauskästen	3	
596 Vogelnistkästen	20	
597 Fledermauskästen	5	
599 Totholz		